

49. Erfordert ein unter Eheleuten geschlossener wechselseitiger Erbentfagungsvertrag zur Rechtsgültigkeit die Beobachtung der Testamentsform oder doch zur Wirksamkeit gegenüber der Ehefrau die Zuordnung eines Beistandes für dieselbe?

U.Ö.R. I. 12 §§ 621—623. 653. 654, II. 1 §§ 198—200. 441. 442,  
II. 2 § 484.

IV. Civilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1893 i. S. R. (Kl.) w. R.  
(Bekl.) Rep. IV. 119/93.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin und ihr am 6. Dezember 1891 zu Breslau verstorbenen Ehemann Karl K. haben am 15. Juni 1885 vor dem Amtsgerichte zu Breslau einen Vertrag errichtet, durch den jeder von ihnen auf Ansprüche an den Nachlaß des anderen verzichtete. Bei der Aufnahme des Vertrages ist weder ein Protokollführer zugezogen, noch auch die in den §§ 104 flg. preuß. A.L.R. I. 12 vorgeschriebene Testamentsform beobachtet. Der Ehemann K. hat hinterher ein Testament und ein Kodizill errichtet, in denen er den jetzigen Beklagten zu seinem Alleinerben ernannt und der Klägerin eine Jahresrente ausgesetzt hat. Die Klägerin hat im jetzigen Prozesse, unter Verzichtleistung auf die Rente, den Erbentfugungsvertrag vom 15. Juni 1885 wegen Formmangels angefochten und den achten Teil des Nachlasses ihres Ehemannes als Pflichtteil, sowie die Vorlegung und eidliche Bestätigung eines Nachlaßinventares von seiten des Beklagten beansprucht. Das Landgericht hat der Klage entsprochen, dagegen hat auf die Berufung des Beklagten das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Die von der Klägerin eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Berufungsentscheidung beruht wesentlich auf der Annahme, daß der Erbentfugungsvertrag vom 15. Juni 1885 für die Klägerin formverbindlich sei. In dieser Erwägung kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Es handelt sich hier um die Form eines unter Eheleuten geschlossenen wechselseitigen Erbentfugungsvertrages. Das preußische Allgemeine Landrecht hat in Bezug auf die Form von Erbverträgen zwar in den §§ 621—623 I. 12 allgemein bestimmt, daß die für Errichtung, Niederlegung und Aufbewahrung von Testamenten vorgeschriebenen Formen zu beobachten sind. Allein die preußische Praxis hat bei der Anwendung dieser Bestimmungen einen durchgreifenden Unterschied gemacht, je nachdem solche Verträge eine Erbeinsetzung oder eine Erbentfugung enthalten. Nur für Erbein-

setzungsverträge hat sie die innere Berechtigung der Testamentsform anerkannt, weil nur sie einen dem Testamente entsprechenden Inhalt (§ 3 a. a. D.) haben. Daraus ist der Schluß gezogen, daß die Vorschriften der §§ 621—623 a. a. D. nur für Erbentfagungsverträge Platz zu greifen haben. Eine Bestätigung dieser Auslegung ist aus den Formvorschriften, welche das Allgemeine Landrecht für gewisse Erbentfagungsverträge giebt, entnommen. Die Bestimmungen der §§ 653. 654 I. 12, nach welchen für Erbentfagungen in Fällen, wo derjenige, um dessen künftige Erbschaft es sich handelt, zur Abgabe verbindlicher Willenserklärungen unfähig ist, die gerichtliche Abschließung notwendig sein soll, und die Vorschrift des § 484 II. 2, zufolge deren Verträge, wodurch großjährige und gewaltfreie Kinder bezüglich des elterlichen Nachlasses ganz ausgeschlossen oder im Pflichttheile verkürzt werden sollen, der Abschließung vor dem ordentlichen Richter der Kinder bedürfen, haben die Folgerung nahe gelegt, daß für Erbentfagungsverträge der Regel nach die Testamentsform unbehrlich und die allgemeine Vertragsform ausreichend ist. Auf diesem Standpunkte steht das vormalige preußische Obertribunal in seiner aus den Entscheidungen desselben Bd. 20 S. 153, Bd. 57 S. 48, Bd. 63 S. 133, Bd. 66 S. 122 und aus Striethorst, Archiv Bd. 40 S. 300 erhellenden Rechtsprechung. Das Reichsgericht hat sich dieser Rechtsprechung bereits in dem Urtheile vom 26. März 1888 (Gruchot, Beiträge Bd. 32 S. 976) angeschlossen. Es liegt keine Veranlassung vor, von dieser Ansicht abzugehen.

Von dem obigen Gesichtspunkte aus muß es im vorliegenden Falle für genügend gelten, daß der Erbentfagungsvertrag vom 15. Juni 1885 vor Gericht geschlossen ist, ohne daß dabei die für Errichtung, Niederlegung und Aufbewahrung von Testamenten vorgeschriebenen Formen beobachtet sind. Letzteres gilt insbesondere mit Bezug auf die unterlassene Huziehung eines Protokollführers. Der von der Revision herangezogene § 421 Anh. zu § 17 A.G.D. II. 2 nötigt nicht zu der entgegengesetzten Auffassung. Denn wenn darin Erbverträge als Akte bezeichnet sind, bei deren Aufnahme vor Gericht ein Protokollführer zugezogen werden soll, so sind hierunter nach dem ganzen Zusammenhange der Vorschrift eben nur Erbentfagungsverträge zu verstehen. In demselben Sinne hatte sich bereits das vormalige preußische Obertribunal in der Entscheidung Bd. 63

§. 137 ausgesprochen. Auf der gleichen Anschauung beruht offenbar das vorerwähnte Urteil des Reichsgerichtes vom 26. März 1888.

Es bleibt aber noch die Frage übrig, ob vorliegend nicht vermöge des Umstandes, daß die Klägerin als Ehefrau auf Ansprüche an den Nachlaß ihres Mannes verzichtet und damit einer Einbuße an ihrem gesetzlichen Erbrechte dem Manne gegenüber sich unterworfen hat, eine Verschärfung der Vertragsform herbeigeführt ist. In der That verordnet für einen derartigen Erbvertrag unter Eheleuten der § 441 A.L.R. II. 1 die gerichtliche Aufnehmung des Vertrages. Diese Form ist im vorliegenden Falle aber auch gewahrt. Die weitere Unterstellung der Revisionsklägerin, daß im Hinblick auf die Bestimmung des § 200 A.L.R. II. 1 der Ehefrau bei der Aufnahme des Vertrages ein Beistand hätte zugeordnet werden müssen, erscheint dagegen nicht gerechtfertigt. Nach § 198 a. a. D. muß in allen Fällen, wo die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie gesetzlich nicht verpflichtet ist, dem Manne sich verbindlich macht, der Akt gerichtlich vollzogen werden. Gemäß § 199 entstehen daher aus außergerichtlichen Verträgen unter Eheleuten für die Frau zwar Befugnisse, aber keine Verbindlichkeiten. Wenn der § 200 dann in der Fassung angefügt ist: „Auch bei gerichtlichen Verhandlungen der Frau mit dem Manne ist die Zuziehung eines . . . Beistandes für erstere erforderlich,“ so muß angenommen werden, daß diese Vorschrift mit den §§ 198, 199 in unmittelbarem Zusammenhange steht, derart, daß auch für sie die Voraussetzung des § 198 gilt, daß also die Vornahme eines Geschäftes in Frage stehen muß, durch welches die Frau sich dem Manne zu etwas, wozu die Gesetze sie nicht verpflichten, verbindlich machen soll. Bei dem hier vorliegenden Erbvertrage trifft diese Voraussetzung aber nicht zu, da die Klägerin durch denselben sich dem Manne überhaupt nicht verbindlich gemacht, sondern nur auf Erbansprüche dem Manne gegenüber Verzicht geleistet hat. Aus der gleichen Erwägung hat das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 7. Juli 1890 (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 26 S. 309) die Anwendbarkeit des § 200 A.L.R. II. 1 auf den verwandten Fall des § 442 a. a. D. ausgeschlossen. Den Ausführungen, mittels deren das frühere preussische Obertribunal in den bei Striethorst, Archiv Bd. 1 S. 252 und Bd. 99 S. 28 abgedruckten Entscheidungen zu einem abweichenden Ergebnisse gelangt ist, kann nicht beigetreten werden.“ . . .